

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 3 Selbstverwaltung der Schule, Absatz 3

Der Schulleitungsverband (s/vsh) lehnt die Streichung des 2. Satzes ab, da in diesem die Schule gestärkt wird, in einer Offenen Ganztagschule auch Angebote zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule durchführen zu lassen.

§ 7 Absatz 2, letzter Satz

Welcher Unterricht ist dem Religionsunterricht gleichwertig?

§ 18 Absatz 3

Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss sollten die Schülerinnen und Schüler in allen Schularten durch Verordnung an der Teilnahme der schriftlichen Prüfungsarbeiten zum Hauptschulabschluss und zum mittleren Schulabschluss zur Teilnahme verpflichtet werden. Jeder Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule sollte durch eine Prüfung erreicht werden. Da die Prüfungsarbeiten als Klassenarbeiten genutzt werden können, bedeuten sie auch keine Mehrarbeit.

§ 42

Der s/vsh begrüßt die Erweiterung der pädagogischen Arbeit in der Regionalschule ausdrücklich. Die pädagogische Freiheit darf aber nicht dahin führen, dass in den Klassenstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) **kein** gemeinsamer Unterricht mehr stattfindet.

Zu den Abschlüssen gilt unsere Stellungnahme zu § 18.

Die zu erreichenden Abschlüsse müssten nach KMK-Vereinbarung Hauptschulabschluss und **Mittlerer Schulabschluss** heißen, denn für diese gelten gemeinsame Standards.

§ 43

Die geltende Fassung soll unverändert gelten. Die Besonderheit der Gemeinschaftsschule, gemeinsamer Unterricht vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts, hat eine sehr große Zustimmung in unserem Land bei Schulträgern und Schulkonferenzen gefunden. Die Schulen und Schulträger haben mit pädagogischen Konzepten die Genehmigung dieser Schulart beantragt.

Eltern haben bei freier Schulwahl in überzeugender Weise die Gemeinschaftsschule gewählt. Der **s/vsh** lehnt die Möglichkeit der Umwandlung der Gemeinschaftsschule Die Erfolge der Schulart, die seit vielen Jahren gemeinsamen Unterricht durchführt, die Erfolge der Grundschulen unseres Landes, sollten Beweis genug sein, dass längeres gemeinsames Lernen auch in der SEK I angestrebt werden muss. Notwendige äußere Differenzierung ist kein Widerspruch. Zu den Abschlussprüfungen gilt unsere Stellungnahme zu §18.

§ 44

Auch hier soll nach Auffassung des **s/vsh** die gültige Fassung unverändert gelten. Der Bildungsgang zum Abitur in 9 Jahren wird lt. Schulgesetz in geltender Fassung über die Regionalschule und die Gemeinschaftsschule angeboten. Die geplanten Änderungen des Schulgesetzes im § 44 werden den neuen Schularten schaden.

Eltern, die bewusst den 9jährigen Bildungsgang an der Gemeinschaftsschule dem 8jährigen am Gymnasium vorgezogen haben, würden in großer Zahl ihre Kinder wieder am Gymnasium anmelden.

Die Gemeinschaftsschule und die Regionalschule können in ihrer pädagogischen Arbeit nur dann erfolgreich sein, wenn **alle** Leistungsgruppen angemessen vertreten sind.

Ist dies in Zukunft nicht mehr zu garantieren, besteht die Gefahr, dass diese noch jungen Schularten mit dem offenen oder versteckten Zusatz „Restschule“ versehen werden.

Die Folgen, siehe Schulart Hauptschule, sind uns allen bekannt; es würde ihren „Tod“ bedeuten.

In seiner Stellungnahme zum Schulgesetz 2007 hat der **s/vsh** das Erreichen des Abiturs in der Schulart Gymnasium nach 12 Jahren begrüßt. Er fühlt sich heute dadurch bestärkt, dass die Gymnasien in 15 Bundesländern, Schleswig-Holstein eingeschlossen, in zwölfjährigen Bildungsgängen zum Abitur führen sollen. In Rheinland-Pfalz gibt es das Abitur z.Zt. nach zwölf oder nach dreizehn Jahren. Der **s/vsh** ist der Meinung, dass die damalige Begründung des Ministeriums für Bildung und Frauen für die Einführung von G8 auch nach drei Jahren noch richtig ist.

§ 53

Der **s/vsh** stimmt zu, dass das Nebeneinander der Begriffe „mittlerer Schulabschluss“ und „Realschulabschluss“ Außenstehenden nicht vermittelbar ist. Er kommt nur zu einem anderen Schluss, es sollte einheitlich der Begriff „mittlerer Schulabschluss“ verwandt werden. Die Schulart Realschule wird es mit Beginn des Schuljahres 2011/12 nicht mehr geben und die KMK hat Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss festgelegt. Schleswig-Holstein sollte hier keinen Alleingang gehen.

§ 65 Absatz 2

Die Nr. 5 ist beizubehalten, da der § 19 Abs. 3 nicht geändert werden sollte.

§ 131 Absatz 5

In der Begründung für die Änderung des Abs.5 wird es als sinnvoll angesehen, eine Aufsichtsfunktion im Ministerium im Ausnahmefall auch Beamtinnen und Beamten, die über **beide** juristische Staatsexamen verfügen, einzuräumen.

Dieser Begründung kann der *s/vsh* folgen. Im vorgeschlagenen Gesetzestext ist die Begründung leider nicht umgesetzt. Deshalb wird der **neue Satz 2 abgelehnt**.

Artikel 2 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Der Schulleitungsverband Schleswig-Holstein (*s/vsh*) fordert, das Mitbestimmungsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Schulleitungsmitglieder als Gruppe eine eigene Vertretung im Hauptpersonalrat erhält, da ihre Interessen nicht von den Lehrkräften vertreten werden.

Im Auftrag
Olaf Peters